

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0507/2015
Amt/Aktenzeichen 80/23 32 36 09	Datum 04.03.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.03.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	18.03.2015	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	19.03.2015	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	19.03.2015	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	19.03.2015	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	19.03.2015	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	19.03.2015	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	19.03.2015	Ö
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	19.03.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2015	Ö

Betreff: Neufassung der Marktsatzung / Bewerberaufruf für den Weihnachtsmarkt 2015 - 2016
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 06. März 2015 gez. Christoper Sitte Beigeordneter
Mainz, März 2015 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss sowie der Wirtschaftsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt:

1. die Aufhebung der „Marktsatzung der Stadt Mainz“ vom 01.10.1992 in der Fassung vom 03.12.2014

2. die „Satzung über Märkte und Volksfeste“ samt
 - der „Marktordnung“,
 - der „Zulassungsrichtlinie für den Weihnachtsmarkt“,
 - der „Gestaltungsrichtlinie für den Weihnachtsmarkt“ sowie
 - des „Bewerberauf Ruf für den Weihnachtsmarkt 2015 / 2016“
 - des Entgeltverzeichnisses

3. die „Satzung für den Krempelmarkt der Stadt Mainz“ samt
 - des Entgeltverzeichnisses

1. Sachverhalt:

Die bisherige Marktsatzung regelt die organisatorischen Grundlagen und den Betrieb der Wochenmärkte (Hauptmarkt und Stadtteilmärkte), der Fastnachtmesse, der Frühjahrsmesse, der Mainzer Johannisnacht, der Herbstmesse, des Weihnachtsmarktes und des Krempelmarktes am Rheinufer als öffentliche Einrichtungen der Stadt Mainz.

Sie ist über die Dauer ihres Bestehens ergänzt worden, eine wirkliche Neufassung wurde jedoch seit 1992 nicht erlassen.

Dies folgte insoweit dem geringen Judifizierungsgrad des Bereichs von Märkten und Volksfesten. Es war nicht üblich, Kontroversen unter Beschickern oder mit der Marktverwaltung juristisch auszutragen. Die Marktsatzung wurde nur selten als Rechtsnorm gefordert, einzelne Anhaltspunkte wurden den fallweisen Entscheidungen entnommen.

Im Jahr 2011 wandte sich ein Mainzer Schausteller vor dem Verwaltungsgericht Mainz gegen die Nicht-Zulassung zum Weihnachtsmarkt 2010 mit zwei verschiedenen Geschäften. Beide Klagen wurden abgewiesen, jedoch verdeutlichte das Verwaltungsgericht die Bedeutung eines diskriminierungsfreien Marktzugangs. Die Stadt Mainz führte deshalb 2014 ein entsprechendes Verfahren durch, um die Zulassung von Bewerbern zum Weihnachtsmarkt zu regeln. Die derzeit noch gültige Marktsatzung erwies sich jedoch als ungeeignet, um die komplexen – auch durch EU-Primärrecht beeinflussten (z.B. diskriminierungsfreier Marktzugang, Transparenzgebot) – Anforderungen an ein solches umzusetzen.

Da bisher lediglich der unbestimmte Rechtsbegriff der Attraktivität eines Standes oder Geschäftes und des Sortimentes sowie der Platzbedarf als Auswahlkriterien in der Marktsatzung verankert waren (§ 7), mussten nahezu immer Ermessensentscheidungen ohne verbindliche Leitlinien getroffen werden, was diese in vielen Facetten angreifbar machte.

Weiterhin sind einige Regelungen der bisherigen Satzung überholt – so findet sich z.B. ein Verweis auf bereits seit 2006 nicht mehr in der Gewerbeordnung befindliche Paragraphen (§ 70b) immer noch in der Marktsatzung (§32 Abs. 5). Auch wurden wiederholt Änderungen bei Öffnungszeiten von Stadtteilmärkten durch Ortsbeiräte gefordert, um dem geänderten Kaufverhalten der Marktbesucher gerecht zu werden, die aber auf Grundlage der aktuellen Satzung nicht umsetzbar sind.

2. Lösung

Die vorgelegte neue Satzung über Märkte und Volksfeste trägt den dargestellten Fehlstellen im bisherigen Ortsrecht Rechnung.

Die vielfältigen Regelungen werden in einem abgestuften Gesamtwerk aus Satzung und verschiedenen veranstaltungsspezifischen Richtlinien zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit niedergelegt.

Die Satzung über Märkte und Volksfeste enthält hierbei die grundlegenden Regelungen zu den einzelnen Veranstaltungen. Erstmals werden beispielsweise Bild und Zweck der verschiedenen Veranstaltungen definiert und schriftlich fixiert (§§ 15, 23, 24, 31), an denen sich alle weiteren Regelungen sowie das spätere Handeln der Verwaltung orientieren.

Der Grundsatz, die Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung zu betreiben, bleibt bestehen (§1 Abs. 2) und wird um den kostenfreien Zugang für Besucher ergänzt. Die Satzung über Märkte und Volksfeste regelt als einen der Kernpunkte die Bewerberauswahl und Zulassung zu diesen öffentlichen Einrichtungen (Grundsätze: §§ 5 ff.; Weihnachtsmarkt: 19; Wochenmarkt: 26, 27; Volksfeste: 34, 35). Die unter Beteiligung einer spezialisierten Anwaltskanzlei und des Rechts- und Ordnungsamtes entworfenen Regelungen minimieren das Prozessrisiko und dienen durch die spezielle Ausgestaltung für jede einzelne Veranstaltung – im Gegensatz zur vormals in §7 der derzeit gültigen Marktsatzung einheitlichen Regelung für alle Veranstaltungen - einer exakteren Auswahl der Teilnehmer.

Für den Weihnachtsmarkt – bei dem der Bewerberdruck durch die geringe Anzahl der Standplätze besonders groß ist – wird aus Gründen der Übersichtlichkeit zudem eine separate Zulassungsrichtlinie erlassen. Sämtliche Regelungen zur Bewerberauswahl beim Weihnachtsmarkt sind in dieser zusammengefasst, so beispielsweise die Definition der gewünschten Angebote nach Inhalt und Anteil an der Veranstaltung (ca. 44 % Food und 56 % Non-Food) und die exakten Kriterien zur Bewerberauswahl.

Weiterhin werden die bewährten Gestaltungsrichtlinien für ein einheitliches Marktbild, die seit ihrer Einführung 2009 großen Zuspruch erhalten haben, ebenfalls als eigenständige Rechtsquelle in Ergänzung der Satzung über Märkte und Volksfeste geführt.

Ebenfalls ergänzend zur Satzung über Märkte und Volksfeste wurde eine Marktordnung entworfen. Fragen des alltäglichen Betriebs des Hauptmarktes um den Dom und der Stadtteilmärkte werden in dieser geregelt, so z.B. die Öffnungs- sowie Auf- und Abbauzeiten für die Marktstände. Erstmals wird hier das auf den Märkten gewünschte Sortiment über die allgemein gehaltenen Regelungen der Gewerbeordnung des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte hinaus definiert. Während die landes- und bundesgesetzlichen Rechtsquellen nahezu jegliche Lebensmittel zu Wochenmärkten zulassen, möchte die Stadt Mainz das traditionelle Bild der Wochenmärkte im Stadtgebiet erhalten. Verpackte Ware, reine Imbissbetriebe und andere nicht frische Produkte werden deshalb von den Wochenmärkten grundsätzlich ausgeschlossen.

Regelungen zur Marktaufsicht und zur Veranstaltungssicherheit wurden – entsprechend der in den letzten Jahren zunehmenden Anforderungen und dem höheren Professionalisierungsgrad auf diesem Gebiet - ausgeweitet (§§ 12 und 13) sowie mit den Regelungen des Umweltschutzes zusammengeführt. Die seit Anfang der 1990er Jahre bestehende Festlegung des Verzichts auf Einweggeschirr wurde beibehalten und darüber hinaus weiter konkretisiert. Erstmals wird die Energieeffizienz als Zielvorgabe für die oftmals bunt beleuchteten und mit starken Elektromotoren ausgestatteten Geschäfte der Schausteller festgeschrieben (§13 Abs. 6).

Die bis dato sehr einfach und unspezifisch gestaltete Beteiligung der Marktbesucher bei Wochen- und Weihnachtsmarkt (§§ 23 und 33 der derzeit gültigen Marktsatzung) wird um umfassende Anhörungs- und Beteiligungsrechte ergänzt, durch welche die Rolle der jeweils unter allen Besuchern gewählten Sprecher exakter definiert wird (§§ 20 und 29).

Die in der derzeit gültigen Marktsatzung noch vorgesehene Herbstmesse, die im September am Rheinufer hinter dem Rathaus stattfand, ist nicht mehr Bestandteil der neuen Satzung über Märkte und Volksfeste. Die Veranstaltung wurde weder von Besuchern noch von Besuchern – vor allem bedingt durch zahlreiche zeitgleich stattfindende Kerben und Kirchweihen – angenommen und wird dementsprechend bereits seit 2011 nicht mehr durchgeführt.

Zeitgleich mit der Satzung über Märkte und Volksfeste wird der Bewerberaufruf für den Weihnachtsmarkt 2015 / 2016 beschlossen und veröffentlicht, der auf Grundlage der Satzung und der entsprechenden Zulassungsrichtlinie Bewerber auffordert, Angebotskonzepte für die Teilnahme

an den nächsten beiden Weihnachtsmärkten einzureichen. Die Bewerbungsfrist hierfür endet am 04. Mai.

Die Satzung für den Krempelmarkt der Stadt Mainz wird – entgegen der bisherigen Systematik – aus der allgemeinen Marktsatzung herausgelöst. Der Krempelmarkt richtet sich - im Gegensatz zu den übrigen Veranstaltungen - an Privatpersonen als Teilnehmer, nicht an Gewerbetreibende. Eine Aufteilung in zwei verschiedene Satzungen verdeutlicht dies und verbessert zudem die Lesbarkeit der rechtlichen Grundlage für den Bürger.

An den Entgeltverzeichnissen wurden keine Änderungen vorgenommen.

3. Alternative

- Die Satzung und die weiteren Regelwerke werden nicht beschlossen.
- Die bisherige Marktsatzung bleibt in Kraft.
- Das erhöhte Risiko von Rechtsstreitigkeiten bleibt bestehen.
- Es wird kein Bewerberaufruf für den Weihnachtsmarkt 2015 / 2016 durchgeführt.